

An den Landrat

Glarus, 23. Dezember 2014

Motion Toni Gisler, Linthal, „Waldstrassen – Anpassung des kantonalen Waldgesetzes“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Landrat Toni Gisler reichte am 1. August 2013 die Motion „Waldstrassen – Anpassung des kantonalen Waldgesetzes“ ein. Darin fordert er die Ergänzung von Artikel 11 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Waldgesetz (kantonaies Waldgesetz, kWaG) mit einem weiteren Absatz, wonach die Gemeinden für das Befahren von Waldstrassen zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen können (s. Beilage).

Waldstrassen sind Strassen im Waldareal. Sie sind Teil des Waldes und dienen dessen Bewirtschaftung oder Erhaltung. Im Gegensatz zu Strassen mit anderem Zweck bedürfen sie deshalb keiner Rodungsbewilligung. In Bezug auf Ausbau und Linienführung entsprechen Waldstrassen forstwirtschaftlichen Bedürfnissen und werden in der Regel zur Hauptsache mit forstlichen Beiträgen finanziert. Der Kanton führt ein Waldstrassenverzeichnis (Art. 11 Abs. 2 kWaG).

Soweit die Motion gleichzeitig von Bergstrassen spricht, so ist dieser Begriff der Waldgesetzgebung nicht bekannt. Die Beschränkung der Befahrbarkeit gemäss Waldgesetzgebung bezieht sich nur auf Waldstrassen, aufgeführt im Waldstrassenverzeichnis.

2. Bundesrecht

Der Wald ist gemäss Zweckartikel des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Deshalb ist eine zurückhaltende Nutzung von Waldstrassen angezeigt. Wald und Waldstrassen dürfen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Das Fahrverbot für die Allgemeinheit dient dem Schutz des Waldes, der Tiere und der Naherholung. Freizeit und Erholung im Wald haben deshalb grundsätzlich ohne die Benutzung von Motorfahrzeugen auszukommen.

Eine Umfrage des Bundesamtes für Umwelt (WaMos, BAFU, 2012) zum Verhältnis der Bevölkerung zum Wald zeigt eine deutliche Befürwortung des Waldfahrverbots für Motorfahrzeuge. Das Bundesrecht sieht zwar bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot vor. Diese stehen aber in Zusammenhang mit öffentlichen Interessen und Aufgaben, nicht mit Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Das Bundesgesetz legt klar fest, dass Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen (Art. 15 Abs. 1 WaG). Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere Aufgaben. So dürfen die Waldstrassen gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Waldverordnung (WaV) zu folgenden Zwecken befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Die Kantone können gemäss Artikel 15 Absatz 2 WaG zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

3. Geltende Rechtslage im Kanton Glarus

Im kantonalen Waldgesetz werden bisher die weiteren Zwecke zur Befahrung der Waldstrassen in Artikel 11 Absatz 3 wie folgt bezeichnet:

- a. Land- und Alpwirtschaft;
- b. Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses;
- c. Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild;
- d. weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen.

Die Kantonspolizei kann im Einvernehmen mit der Abteilung Wald und Naturgefahren sowie den zuständigen Gemeinderäten und nach Anhörung der Eigentümer der Strassen und des Bodens die Benützung von Waldstrassen für diese Zwecke gestatten, sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat. Gemäss bisherigem Wortlaut der Bestimmung käme der Kantonspolizei bei der Genehmigung von Ausnahmen auf kantonaler Ebene die federführende Rolle zu. In der Praxis zeigt sich, dass die Rollen der Kantonspolizei und der Abteilung Wald und Naturgefahren wohl genau umgekehrt gehandhabt werden und sich die Kantonspolizei auf eine Stellungnahme beschränkt.

Die Gemeinden haben die Fahrbewilligungspraxis auf gemeindeeigenen Strassen (u.a. Waldstrassen) in Reglementen geregelt. Diese stützen sich auf interne Richtlinien der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt (heute Departement Bau und Umwelt) aus dem Jahr 1999, wonach unter Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d folgende weitere Fahrberechtigungen zugelassen werden können, soweit andere öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen:

- Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwarten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Zubringer für bestimmte Zwecke wie sportliche oder andere ausserordentliche Anlässe, wissenschaftliche Arbeiten usw.

4. Vergleich mit anderen Kantonen

Für Ausnahmen vom allgemeinen Fahrverbot führen andere Kantone ähnliche Zwecke auf wie der Kanton Glarus (s. Tabelle 1).

Im Kanton Graubünden können die Gemeinden zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese von der Erteilung einer Bewilligung abhängig machen. Dies entspricht der vom Motionär vorgeschlagenen Regelung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Kanton Graubünden in

der kantonalen Gesetzgebung nur zwei Ausnahmen aufführt: das Befahren für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Auch im Kanton Zürich können Ausnahmebewilligungen im Einzelfall von den Gemeinden erteilt werden, wobei gemäss kantonalem Waldgesetz Waldstrassen für die Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen befahren werden dürfen. Einzelfall bedeutet immer Einzelfahrt, nicht aber Befreiung einzelner Waldstrassen vom Fahrverbot.

Tabelle 1. Kantonale Regelungen für Ausnahmen vom allgemeinen Fahrverbot auf Waldstrassen

<i>Kanton</i>	<i>Ausnahmen</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Glarus	<ul style="list-style-type: none"> - Land- und Alpwirtschaft - Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses - Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild - Dienste für die zulässige Nutzung des Gebietes 	Kantonspolizei
St. Gallen	<ul style="list-style-type: none"> - Jagd - Land- und Alpwirtschaft - öffentliche Aufgaben - Erschliessung von Wohnbauten - Bewirtschaftung bestehender Betriebe 	Regierung
Thurgau	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlicher Auftrag - Jagd und Fischerei - Landwirtschaft - Bau und Unterhalt von Werken 	Departement für Justiz und Sicherheit
Appenzell Innerrhoden	<ul style="list-style-type: none"> - Land- und Alpwirtschaft - Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses - Wildhege 	Justiz-, Polizei- und Militärdepartement
Schwyz	<ul style="list-style-type: none"> - amtliche Tätigkeiten - land- und alpwirtschaftliche Zwecke - Unterhalt von Gewässern und öffentlichen Werken - Pflege von Naturschutzgebieten - Bergung von Wild und Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten - Erschliessung von Wohnbauten - Arbeiten im Gebiet sowie Beförderung von Personen für solche Arbeiten durch Dritte - Kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen - Zufahrt zu ganzjährig bewirtschafteten Gastronomiebetrieben 	Umweltdepartement
Graubünden	<ul style="list-style-type: none"> - Land- und Alpwirtschaft - Erfüllung öffentlicher Aufgaben - Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese von der Erteilung einer Bewilligung abhängig machen 	Gemeinden
Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Jagd und Landwirtschaft - Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen - Ausnahmebewilligungen im Einzelfall 	Gemeinden

5. Beurteilung

Das WaG weist die Regelung weiterer Ausnahmen den Kantonen zu. Das kantonale Waldgesetz gibt einen Katalog von Ausnahmezwecken vor, die mit dem bundesrechtlichen Grundsatz übereinstimmen. Der Einbezug der Gemeinden bei der Festlegung der konkreten Ausnahmen im Rahmen des kantonalen Ausnahmekatalogs ist explizit vorgesehen. Die in den Reglementen festgelegte Fahrbewilligungspraxis darf dem Grundsatz des allgemeinen Fahrverbots auf Waldstrassen nicht widersprechen bzw. die Ausnahmen dürfen sich nur innerhalb der im kantonalen Waldgesetz bezeichneten Zwecke bewegen.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die meisten davon die Ausnahmezwecke in der kantonalen Gesetzgebung festlegen. Die Liste der in Artikel 11 Absatz 3 kWaG aufgeführten Ausnahmezwecke ist mit jener anderer Kantone vergleichbar. Die meisten der umliegenden Kantone haben ähnliche Rechtsgrundlagen.

Das kantonale Waldgesetz bezeichnet im Rahmen des Bundesrechts zusätzliche Zwecke, für welche Waldstrassen befahren werden dürfen. Es regelt das Befahren der Waldstrassen also nicht strenger als das eidgenössische Waldgesetz, wie dies der Motionär vorgibt, sondern bezeichnet zusätzliche Ausnahmen. Der Motionär beschreibt auch nicht näher, gestützt auf welche Begründung früher Fahrbewilligungen haben erteilt werden können und dies heute nicht mehr möglich sei. Eine Fahrbewilligungspraxis ausserhalb der Ausnahmezwecke im kantonalen Waldgesetz wäre jedoch nicht als liberal zu bezeichnen, sondern ein Verstoss gegen die Rechtsordnung. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich keine der ehemaligen Gemeinden an die Vorgaben des Waldgesetzes gehalten hat. Vielmehr dürfte es sich – wie im Fall von Engi und Matt – um Einzelfälle handeln.

Der durch Ausnahmeregelungen zugelassene Verkehr auf den Waldstrassen behindert und verteuert die Waldbewirtschaftung. Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen bei Holzschlägen im Einzugsbereich von Waldstrassen sind teilweise derart hoch, dass sie diejenigen der eigentlichen Holzereiarbeiten bei Weitem übersteigen. Die auch finanziell anspruchsvolle Waldbewirtschaftung, insbesondere die dringend notwendige Schutzwaldpflege, wird durch den Verkehr unverhältnismässig verteuert.

Es werden Ausbaustandards realisiert, welche eine Komfortbenutzung für die bewilligten Ausnahmen ermöglichen. Diese liegen jedoch weit über den Ansprüchen der Waldbewirtschaftung und treiben die Unterhalts- und Ausbaukosten für Waldstrassen unnötig in die Höhe. Die Finanzierung der Waldbewirtschaftung und der Waldstrassen wird durch den Steuerzahler gewährleistet. Auch in seinem Sinne ist sicherzustellen, dass der ursprüngliche Zweck der Waldstrasse, die kostengünstige Waldbewirtschaftung, auch erhalten bleibt. Zusätzliche Ausnahmen zur Befahrung von Waldstrassen tragen nur zu Kostenerhöhungen bei.

Heute besteht oft die Situation, dass mit der Bezeichnung Waldstrasse eine hohe finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons bei der Realisierung von Infrastrukturanlagen ausgelöst wird. Anschliessend werden Betrieb und Zweckbestimmung der Strasse aber oft entgegen der ursprünglichen Zielsetzung neu festgelegt. Dies ist nicht im Sinne des Regierungsrates.

6. Handlungs- und Anpassungsbedarf

Der Regierungsrat sieht zwar keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Sinne der Motion. Der Bundesgesetzgeber hat beim Erlass des Verbots von Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen grossen Wert darauf gelegt, dass die Ausnahmen vom Fahrverbot restriktiv gehandhabt werden. Die geltende Bestimmung im kantonalen Waldgesetz ist vergleichbar mit jener anderer Kantone, wobei die Reglemente der Gemeinden – gestützt auf eine verwaltungsinterne Richtlinie des Kantons – die Formulierung „weitere notwendige Dienste“ in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d des kWaG weit auslegen.

Eine zusätzliche pauschale Delegation an die Gemeinden zur Festlegung von weiteren Ausnahmen, wie sie der Motionär anstrebt, führt wohl nur zu grösseren Unsicherheiten, Vollzugsproblemen und erhöhtem Verwaltungsaufwand. Vielmehr ist ein klarer, im kantonalen Recht festgelegter Ausnahmekatalog zu bevorzugen, welcher nicht rechtskonformen Eigenheiten der Gemeinden bezüglich Ausnahmeregelungen vorbeugen würde.

Der Regierungsrat sieht daher Konkretisierungs- bzw. Klärungsbedarf bezüglich der Auflistung der Ausnahmezwecke in Artikel 11 Absatz 3 kWaG. Der Ausnahmekatalog ist gestützt auf die Richtlinie und die konkreten Bedürfnisse der Gemeinden, aber unter Beachtung

des Bundesgesetzes, zu überprüfen. Nicht in Frage kommen dabei generelle touristische Nutzungen, die individuelle Zufahrt von Gästen und Kunden zu Alpwirtschaften und Alpbetrieben, Seilbahnen, touristisch genutzten Heuerhütten, Chaletsiedlungen usw. Häusergruppen oder ganze Siedlungen können auch nicht über Waldstrassen erschlossen werden. Bei solchem Nutzungsbedarf ist die Waldstrasse allenfalls in eine Verkehrsstrasse zu überführen, was eine Rodungsbewilligung und die Rückzahlung erhaltener Subventionen bedingt. In diesem Zusammenhang ist auch das Waldstrassenverzeichnis zu überprüfen.

Im Kanton Schwyz regelt der Regierungsrat die Ausnahmen vom Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz dürfen Waldstrassen im Kanton Schwyz für kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen befahren werden, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen (Bst. h). Unter denselben Voraussetzungen ist die Zufahrt zu Gastronomiebetrieben, die ganzjährig und haupterwerblich bewirtschaftet werden, möglich (Bst. i).

Der Kanton Bern erlaubt, dass Waldstrassen für Kunden von Gastgewerbebetrieben usw. in Einzelfällen befahrbar sind, bei finanzieller Beteiligung am Unterhalt. Gemäss Artikel 23 Absatz 3 des Berner Waldgesetzes können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Waldstrassen, die zugleich bestehende Gastgewerbebetriebe, Transport- und andere Anlagen erschliessen, für den Motorfahrzeugverkehr ganz oder teilweise geöffnet werden. Die Öffnung ist davon abhängig zu machen, dass die gesuchstellenden Personen sich angemessen am Unterhalt und an allfälligen Schadenersatzleistungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers beteiligen (Abs. 4). Richterliche Fahrverbote sowie Einschränkungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen bleiben vorbehalten (Abs. 5).

Nach Einschätzung des Rechtsdienstes des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist es möglich, als Ausnahme im kantonalen Recht vorzusehen, dass eine Waldstrasse für einzelne kollektive Fahrten mit einem Kleinbus zu einer Schaukäserei oder einem bestehenden Agrotourismusbetrieb benutzt werden kann. Hingegen ist die generelle Öffnung für den Besucherverkehr ausgeschlossen bzw. widerspricht der Walderhaltung bzw. -bewirtschaftung und weiteren öffentlichen Interessen (Ruhe- und Erholungswert des Waldes, Wildtierschutz usw.). Sie ist daher bundesrechtswidrig (s. Art. 15 Abs. 2 Satzteil 2 WaG). Wichtig ist bei Ausnahmen bzw. Ausnahmegewilligungen, dass sie keine Störungen verursachen. Die Toleranzschwelle muss im Einzelfall abgeklärt werden. So ist der Motorfahrzeugverkehr bei Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierarten nur äusserst eingeschränkt zulässig.

Der Regierungsrat schlägt im Sinne einer moderaten Öffnung vor, dass das Befahren einer Waldstrasse für einzelne kollektive Fahrten mit einem Kleinbus zu einer Schaukäserei oder einem bestehenden Agrotourismusbetrieb möglich sein soll. Die zuständige kantonale Behörde kann dazu im Einzelfall – im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strasse und des Bodens – eine befristete Bewilligung erteilen. Die Zuständigkeit ist analog für die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald geregelt (vgl. Art. 10 kWaG). Eine generelle Öffnung der Waldstrassen als Zufahrt zu Gastronomiebetrieben, die ganzjährig und haupterwerblich bewirtschaftet werden, ist aus Sicht des Kantons Glarus und mit Blick auf die Einschätzung des Bundes abzulehnen.

7. Erläuterungen zur Änderung von Artikel 11 des kantonalen Waldgesetzes

Absatz 2

Absatz 2 wird durch eine Kürzung vereinfacht und bezüglich der zuständigen Gemeindebehörde offener formuliert.

Absatz 3

Die Formulierung von Absatz 3 beschränkt sich nun auf die Auflistung von Ausnahmезwecken und wird damit klarer. Die Ausnahmезwecke werden teilweise neu formuliert, wobei sich der Gehalt der Buchstaben a–c grundsätzlich nicht ändert.

Die Land- und Alpwirtschaft war bisher schon unter Buchstabe a aufgeführt. Sie ist auch in den kantonalen Ausnahmen sämtlicher Nachbarkantone aufgeführt. Die Ausnahme für die Benutzung der Waldstrassen betrifft ausschliesslich den Bewirtschaftungsverkehr. Nicht berechtigt für das Befahren von Waldstrassen ist hingegen der erweiterte Zubringerdienst mit Besuchern, wie er vor allem aus Alpwirtschaften entsteht, welche bewirtet werden oder Direktverkauf von Alpprodukten betreiben. In die Bewirtschaftung eingeschlossen ist dagegen der Besuch von Viehbesitzern auf der Alp, wo sie ihr Vieh in die sömmerliche Obhut geben, da diese traditionsgemäss ihre Tiere und den verantwortlichen Alpbewirtschafter besuchen oder im schlimmsten Fall kranke oder verunfallte Tiere abholen müssen. Ebenfalls in die Bewirtschaftung eingeschlossen ist temporäres Hilfspersonal.

Die Bejagung des Schalenwildes sowie der dafür notwendige Einbezug der Waldstrassen werden jährlich in vom Regierungsrat erlassenen kantonalen Jagdvorschriften geregelt. Die Benutzung der Waldstrassen ist nur für die Bejagung des Schalenwildes vorgesehen. Nicht vorgesehen ist er für die Nacht- und Passjagd sowie für die Fallenjagd bei Haarraubwild sowie die Jagd auf Hasen, Birkhahn usw. In den Jagdvorschriften kann definiert werden, für welche Jagdart (z. B. Hochwildjagd) und wann (zeitliche Beschränkung) die Waldstrassen befahren werden dürfen. In den Jagdvorschriften wird nicht das während der Jagd befahrbare Waldstrassennetz definiert. Dies ist in den Reglementen gemäss Absatz 4 festgelegt. Im Rahmen der Jagdvorschriften können diese Strassen und Parkplätze nochmals publiziert werden.

Die öffentlichen Aufgaben umfassen die Werkserstellung und den -unterhalt von Anlagen zur Energie-, Wasser-, Abwasserverarbeitung, der Vermessung sowie amtliche Tätigkeiten und Forschung.

Der bisherige Buchstabe d wird konkretisiert und die bisherige Praxis der kantonalen Richtlinie für das Waldstrassenverzeichnis in das Gesetz überführt (Bst. d und e). Zulässig gemäss Buchstabe d ist die Zufahrt von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern zu ihren Liegenschaften. Nicht enthalten sind der erweiterte Zubringerdienst für Besucher sowie die aus unrechtmässigen Umnutzungen allenfalls erhobenen Ansprüche auf Zufahrt. Häusergruppen oder ganze Siedlungen können nicht über Waldstrassen erschlossen werden. Bei solchem Nutzungsbedarf ist die Waldstrasse allenfalls in eine Verkehrsstrasse zu überführen, was eine Rodungsbewilligung bedingt und die Rückzahlung erhaltener Subventionen voraussetzen kann. In diesem Zusammenhang ist auch das Waldstrassenverzeichnis zu überprüfen.

Sportliche oder andere einmalige Veranstaltungen können standortgebunden sein. Für die Organisation soll die Zufahrt über die Waldstrassen ermöglicht werden können (Bst. e). Nicht enthalten sind die Teilnehmer und die Besucher.

Mit den aufgeführten fünf Punkten wird die bisherige Ausnahmeliste gestrafft und geklärt, ohne Wesentliches der bisherigen Ausnahmetatbestände zu schmälern. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen ist die Liste weder am kürzesten noch am längsten – sie bewegt sich im Mittelfeld. Die Fahrbewilligungspraxis ist durch die Gemeinden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Strasseneigentümer in Reglementen zu regeln. Wer eine Ausnahmbewilligung besitzt, muss dies deutlich am oder im Auto erkennbar machen, um eine Kontrolle zu ermöglichen.

Absatz 4

Im vierten Absatz wird der Ablauf neu festgelegt. Er entspricht grundsätzlich dem bisherigen Vorgehen. Die Rollen der Kantonspolizei und der Abteilung Wald und Naturgefahren wurden getauscht. Die Gemeinden erstellen gestützt auf die Vorgaben im Bundes- und im kantonalen Recht ein Fahrbewilligungsreglement, welches durch die zuständige kantonale Behörde zu genehmigen ist. Bewilligungen – wo solche notwendig sind – erteilen die Gemeinden gestützt auf die genehmigten Reglemente.

Absatz 5

Absatz 5 wurde neu aufgenommen, um im Einzelfall kollektive Fahrten zu Schaukäsereien und Agrotourismusbetrieben zulassen zu können.

8. Vernehmlassung

Es sind insgesamt 21 Stellungnahmen eingegangen, wobei festgestellt werden darf, dass die grosse Mehrheit (17) die Stossrichtung der Vorlage des Regierungsrates ausdrücklich oder implizit unterstützt. Einzelne Detail-Anträge konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Die Formulierung einzelner Ausnahmetatbestände sowie die Erläuterungen unter Ziffer 7 wurden aufgrund der Eingaben angepasst. Anträge für Lockerungen für (agro-)touristische Zwecke wurden in moderater Form aufgenommen.

Bezeichnend ist, dass sich zwei Gemeinden deutlich für die Beibehaltung der Regelung von Ausnahmen auf kantonaler Stufe aussprachen bzw. grundsätzlich keinen Änderungsbedarf der heutigen Regelung sehen. Es wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern eingebracht, eine Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons sei zu vermeiden, weshalb der Ansatz der Regelung der Festlegung im kantonalen Gesetz und die darauf basierenden Ausführungsregelungen in den Reglementen richtig ist.

Absatz 4 wurde dahingehend ergänzt, dass Bewilligungen gestützt auf die genehmigten Reglemente von den Gemeinden erteilt werden.

Absatz 5 ermöglicht die Bewilligung für das Befahren von Waldstrassen mit kollektiven Transporten im Einzelfall.

Gestützt auf einen Hinweis des Departements Sicherheit und Justiz wird Artikel 1b der Verordnung zum Strassenverkehrsrecht und zu den Strassenverkehrsabgaben mit einem Absatz 2 ergänzt. Die Kantonspolizei entscheidet als Vollzugsbehörde gemäss Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr über Ausnahmbewilligungen betreffend Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des öffentlichen Verkehrs; Ausnahmbewilligungen für das Befahren von nicht öffentlichen Strassen erteilt der jeweilige Strasseneigentümer. Gemäss neu eingefügtem Absatz 2 bleibt bei Ausnahmen für das Befahren von Waldstrassen die Zuständigkeit gemäss Artikel 11 kWaG vorbehalten.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. der Änderung des Waldgesetzes zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen und*
- 2. die Motion damit als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Motion
- SBE
- Synopse